



An alle Leistungsträger
der Eingliederungshilfe

Hamburg, 23. März 2020

Betreuungsverbote für Autismus-Therapie-Zentren und Betriebsstörungen infolge des Corona-Virus – aktueller Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen. Ihm gehören 60 Regionalverbände an. Viele von ihnen betreiben Autismus-Therapie-Zentren, die unerlässlich sind für die therapeutische Versorgung von Menschen mit Autismus. In der letzten Woche erreichte den Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. die Information, dass für viele Autismus-Therapie-Zentren behördliche Betretungsverbote verhängt werden, d.h. die Nutzerinnen und Nutzer können das Therapieangebot nicht mehr in Form einer face-to-face-Therapie in Anspruch nehmen. Dort, wo noch keine ausdrücklichen Betretungsverbote verhängt wurden, können die Klientinnen und Klienten durch die allgemeinen Einschränkungen des sozialen Lebens infolge des Corona-Virus seit dem Wochenende 21./22. März 2020 in den allermeisten Fällen nicht mehr zu einem Autismus-Therapie-Zentrum gelangen.

Die Ereignisse der letzten Woche haben gezeigt, dass die Versorgung von Menschen mit Autismus fast vollständig zusammenbricht. Das ist eine unerträgliche Situation.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hat die Information erhalten, dass es erste Planungen der Bundesregierung zur Sicherung der Arbeit der Dienste und Einrichtungen in der Sozialwirtschaft gibt. Das Bundeskabinett wird heute, 23. März 2020, voraussichtlich ein ganzes Bündel an Maßnahmen beschließen, unter anderem ein Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG.

In einer Telefonschaltkonferenz **heute, 23. März 2020 um 16.00 Uhr** wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die betroffenen Verbände der Behindertenhilfe und andere informieren. **autismus** Deutschland e.V. wird sich in die Telefonkonferenz einschalten, um dort die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen und der Autismus-Therapie-Zentren zu vertreten.

Hamburger Sparkasse IBAN: DE 47 2005 0550 1255 1221 50 BIC: HASPDEHH
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Viele Träger der Autismus-Therapie-Zentren versuchen mit den örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe aktuell zu verhandeln, wie die Krise zu meistern ist.

Einige Leistungsträger weigern sich (Stand heute) die Weiterfinanzierung der bewilligten Autismustherapien sicherzustellen mit dem Argument, dass der Leistungsträger als Eingliederungshilfeträger lediglich die Finanzierung durchgeführter Fördereinheiten übernehmen könne. Das ist in Anbetracht der akuten Situation nicht zu akzeptieren. Der Ausfall bewilligter Fördereinheiten für Autismustherapien infolge eines behördlichen Betretungsverbot von Autismus-Therapie-Zentren ist nicht auf eine Entscheidung des Leistungserbringers zurückzuführen. Das Autismus-Therapie-Zentrum muss sich den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes beugen.

Es reicht nicht, wenn ein Leistungsträger lediglich darauf verweist, die Autismus-Therapie-Zentren mögen sich gegebenenfalls zum Kurzarbeitergeld beraten lassen. Das kann man zur Kenntnis nehmen, ggfs. in die Wege leiten, es ist aber nicht die Lösung des Problems !

Im Unterschied zur Privatwirtschaft gibt es den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und die daraus resultierende Verpflichtung, zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen (vgl. §§ 95, 124 Abs. 2 SGB IX). Dieser Auftrag läuft in der aktuellen Situation ins Leere, wenn sehenden Auges Autismustherapie-Fachkräfte in die Kurzarbeit gezwungen werden. Das ist nicht akzeptabel, auch nicht in rechtlicher Hinsicht. Das üblicherweise vorgesehene System zum Auslastungsrisiko der Leistungserbringer ist vollkommen aus den Fugen geraten.

Wir fordern alle Leistungsträger der Eingliederungshilfe auf, den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag nach §§ 95, 124 Abs. 2 SGB IX uneingeschränkt anzuerkennen !

Einige Leistungsträger haben auf örtlicher Ebene bzw. auf Bundesland-Ebene die Zusage zur befristeten Weiterfinanzierung von bestimmten Leistungen der freien Träger gegeben, obwohl die Leistungen nicht im bewilligten Maße erbracht werden können.

Als Beispiel (in Auszügen wiedergegeben), laut Information des Paritätischen in Schleswig-Holstein vom 21. März 2020:

„Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein stimmt demnach unter folgenden Voraussetzungen dem Vorschlag zur Fortzahlung der vereinbarten Vergütungen für die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe zu, auch wenn die Leistungen unter den Maßnahmen zur Eindämmung und zum Schutz von Infektionen mit COVID-19 nicht oder nicht vollständig erbracht werden können. Die dafür entstehenden Ausgaben werden vom Land nach dem AG-SGB IX finanziert:

Die Leistungserbringung folgt dem Gedanken einer flexiblen Unterstützung und Assistenz und wird insbesondere im häuslichen Bereich, ggf. in Abstimmung mit den Leistungsträgern, situationsgerecht und flexibel gewährleistet. Die Leistungserbringer setzen ihr Personal flexibel ein.....

Ist trotz der zuvor beschriebenen flexiblen Leistungserbringung die Erbringung bewilligter Leistungen wegen der Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus ganz oder teilweise nicht möglich, wird die Vergütung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum weitergezahlt.

Das Ziel ist es, die Lohnleistungen für Beschäftigte der Leistungserbringer zu gewährleisten und betriebsnotwendige Zahlungen sicherzustellen.....

Die Leistungserbringer verzichten im Gegenzug darauf, Entschädigungen nach dem Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere für Verdienstauffälle, geltend zu machen. Die Leistungserbringer verzichten auch auf eine Vergütung für ggf. andernorts erbrachte (Mehr)leistungen.

Bezüglich der Fortzahlung der vereinbarten Vergütung gilt grundsätzlich Folgendes:

*Die Fortzahlung der vereinbarten Vergütung gilt zunächst nur für den gegenwärtigen Gültigkeitszeitraum der vom MSGJFS angeordneten Allgemeinverfügungen - unabhängig von deren möglichen Verlängerungen - bis zum **19.04.2020**. Der Kreise und Städte gewähren die Vergütung ausdrücklich in der Eigenschaft als kommunale Träger der Eingliederungshilfe. Es handelt sich nicht um einen Schadensersatz, sondern um eine Kulanz infolge der offenen Rechtslage des Landesrahmenvertrages zur Vermeidung von wirtschaftlichen Weiterungen und rechtlichen Auseinandersetzungen. Diese Regelung entspringt nur aufgrund der besondere Umstände des Corona-Ausbruches und der damit einhergehenden Maßnahmen und stellt eine Einzelfallregelung dar, aus der keine Forderungen für vergleichbare oder andere Fälle des Leistungsausfalls abgeleitet werden können.*

.....

Dieses und weitere vergleichbare dem Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. bekannte Beispiele zeigen: Die Zwischenzeit wird genutzt, den Zusammenbruch der Versorgungsstruktur für Menschen mit Behinderungen abzuwenden, bis ein eventuelles Maßnahmenpaket der Bundesregierung greift. Darüber werden wir Sie umgehend informieren, sobald Einzelheiten bekannt sind.

Wir fordern alle Leistungsträger der Eingliederungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland auf, eben solche befristeten Zusagen umgehend heute schriftlich zu geben, sofern das bisher noch nicht der Fall ist. Damit muss keine Anerkennung einer Rechtspflicht verbunden sein.

Es handelt sich für alle Beteiligten um eine außerordentliche noch nie dagewesene Situation. Für eine ausführliche rechtliche Subsumtion der einschlägigen Vorschriften des Leistungserbringungsrechts nach dem SGB IX ist in dieser Notlage keine Zeit. Es geht unmittelbar um die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf eine bedarfsdeckende Versorgung !

Mit befristeten Zusagen der Leistungsträger der Eingliederungshilfe (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) kann Kurzarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Autismus-Therapie-Zentren und damit mittelbar die in Kürze absehbare Zerstörung einer Versorgungsstruktur, auf die Menschen mit Autismus dringend angewiesen sind, abgewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

autismus Deutschland e.V.

gez. Ass. jur Christian Frese (Geschäftsführer)